

**Stadt Fürstenau**



**Schulordnung**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Lehrpersonen	4
III. Schulleitung	4
IV. Schulrat	4
V. Rechtspflege	6
VI. Schlussbestimmung	6

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

**Vorvermerk**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Die Stadt führt eine Primarstufe.

Schulstufen

<sup>2</sup> Die Kinder der Kindergartenstufe besuchen den Kindergarten der Gemeinde Scharans. Für sie sind die dort geltenden Erlasse verbindlich.

<sup>3</sup> Die Kinder der Sekundarstufe I besuchen die Schule in Sils i. D.. Für sie sind die dort geltenden Erlasse verbindlich.

**Art. 2**

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,  
Schulort,  
Unentgeltlichkeit

**Art. 3**

Die Stadt gewährleistet auf der Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

**Art. 4**

Die Stadt bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Stadt kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche  
Angebote

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen bereitgestellt.

**Art. 6**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Stadt zuständig.

Sonderpädagogische  
Massnahmen im  
niederschweligen  
Bereich

**Art. 7**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion  
und Übertritt

## II. Lehrpersonen

### Art. 8

Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte der Stadt.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

## III. Schulleitung

### Art. 9

Schulleitung

Die Stadt kann eine Schulleitung einsetzen.

## IV. Schulrat

### Art. 10

Organisation

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

<sup>2</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 11

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn 2 der Mitglieder anwesend ist.

### Art. 12

Pflichten und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

- 1) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;
- 2) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- 3) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- 4) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;

- 5) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- 6) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- 7) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld in Absprache mit dem Stadtrat;
- 8) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen, Samstagen oder Feiertagen;
- 9) Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub in Absprache mit dem Stadtrat;
- 10) Erlass einer Disziplinarordnung in Absprache mit dem Stadtrat;
- 11) Regelt die Schulzahnpflege;
- 12) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung in Absprache mit dem Stadtrat;
- 13) Erlass eines allfälligen Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- 14) Die Regelung / Anordnung der Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung, gemäss kantonalen Richtlinien;
- 15) Beurlaubung von Lehrpersonal für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 1 Tag erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, Urlaubsbewilligungen bis zu 5 Tage erteilt der Schulrat und Urlaubsbewilligungen von mehr als 5 Tage erteilt der Stadtrat;
- 16) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- 17) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- 18) Die Vertretung der Interessen der Stadt Fürstenuau bei der Zusammenarbeit mit anderen Schulträgerschaften.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 14**

Rechtsweg

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten. Dieser informiert den Stadtrat.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 15**

Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung wurde am 19.12.2014 durch die Gemeindeversammlung erlassen. Sie tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 18.11.2002.

## **VORSTAND DER STADT FÜRSTENAU**

Der Präsident:

Reto Knuchel

Die Kanzlistin:

Daniela Camenisch

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
genehmigt gemäss Departementverfügung vom 10.02.2015

Der Vorsteher: Martin Jäger